

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 28.

Montag den 28. Januar.

1850.

Bekanntmachung.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die in unserer Bekanntmachung, die wegen Aufstellung und Befrachtung der Wagen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen getroffenen Verfügungen betreffend, vom 24. October 1836, und in §. 45 der Leipziger Feuerordnung vom 31. Julius 1837 enthaltene, auch seitdem öfter erneuerte Bestimmung, wonach Wagen, Schleifen und Karren, Tragen, Fässer, Kisten und andere dergleichen Gegenstände in der Regel weder bei Tage noch über Nacht auf Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt stehen gelassen werden dürfen, nicht allenthalben in Obacht genommen wird, so finden wir uns verlaßt, dieses Verbot hierdurch aufs Neue einzuschärfen mit der Verwarnung, daß alle nach 10 Uhr Abends in den Straßen oder auf einem nicht dazu von uns angewiesenen Plaze angetroffenen Geräthschaften der vorgedachten Art Obriqkeit wegen auf Kosten der Besitzer werden weggeschafft und Letztere nach Befinden überdies mit angemessener Geldbuße werden belegt werden.

Im Uebrigen bewendet es bei der bestehenden Einrichtung, wonach an solchen Wagen oder Karren, welche aus irgend einem zulässigen Grunde, namentlich in dem unter Nr. V. der obenerwähnten Bekanntmachung vorgesehenen Falle, zur Nachtzeit unbespannt im Freien stehen bleiben dürfen, die Deichsel jedesmal an der Spitze mit Stroh zu umwickeln oder mit brennendem Lichte in wohlverschlossener Laterne zu versehen ist.

Leipzig den 19. Januar 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Iphofen.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden hierdurch veranlaßt, die Ankündigungen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Sommer-Semester zu halten beabsichtigen und in den aufzustellenden Lectionskatalog aufgenommen wissen wollen, binnen 14 Tagen und längstens

den 1. Februar d. J.

an den Redacteur des Katalogs Herrn Prof. D. Schletter (Universitätsstraße Nr. 8) einzusenden.

Leipzig den 15. Januar 1850.

Der Rector der Universität daselbst.
Friedrich Bülow.

S a n d t a g.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 25. Januar.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung war ein mündlicher Bericht, die Abänderung des §. 119 der Armenordnung betr. (Ref. Prinz Johann), welcher sich auf einige unwesentliche Abweichungen der Beschlüsse der 2. Kammer über diesen Punct von denen der 1. Kammer bezog; es wurde den ersteren einstimmig beigetreten. Sodann ward der Bericht des 1. Ausschusses über den Antrag des Abg. Müller aus Niederlöbnitz, die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes in Dresden, so wie im Amtsbezirk Werbau betr., beraten. Die Majorität des Ausschusses (v. Magdors, Kreschmar, Elstner) pflichtete dem Antragsteller bei, während die Minorität (Prinz Johann und v. Biedermann) vorschlug, die Erklärung zu Protocoll zu geben: wie man das Vertrauen zu der hohen Staatsregierung hege, daß sie die vorzunehmenden Ausnahmestände, so bald die Umstände es gestatten, aufheben werde. Die Regierung hatte sich namentlich dahin gegen die sofortige Aufhebung des Kriegszustandes in Dresden erklärt, weil erst neuerlich wieder verschiedene Einwirkungen in revolutionärem Sinne auf die Soldaten, z. B. durch Vertheilung der bekannten „Kriegsartikel“ von Heintzen, versucht worden seien und zur Zeit ihr noch nicht durch ein neues Vereinsgesetz die Kraft gegeben sei, den gesetzwidrigen Ausschweifungen der Vereine entschieden entgegen zu treten. Für den Antrag der Minorität sprachen nur die Abgg. Graf Hohenthal, Prinz Johann und v. Biedermann; für den der Majorität und also für Aufhebung des Belagerungszustandes die Abgg. Unzer, Küttner, Wammen, Dufour, Dr. Joseph, Wehnert und v. Carlowitz, welcher letztere noch den Antrag stellte: die Regierung zu ersuchen, sie wolle, wie auch ihre Entschließung über

die Aufhebung des Belagerungszustandes ausfallen möge, jedenfalls dafür sorgen, daß die Einquartierungslast der Bürgerschaft Dresdens unverzüglich abgenommen werde. Der Minister v. Friesen erklärte, die Regierung werde den Belagerungszustand aufheben, sobald sie die pflichtmäßige Ueberzeugung erlangt habe, daß dies ohne Gefahr geschehen könne, jedenfalls aber werde sie nach erfolgter definitiver Vereinbarung mit den Kammern über das Geseß, das Verfahren zur Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung betr., wenn bis dahin der Belagerungszustand noch nicht aufgehoben sei, eine Mittheilung darüber an die Kammer gelangen lassen. Hierauf wurde der Antrag der Majorität gegen 4 Stimmen (Prinz Johann, Graf Hohenthal, v. Biedermann, Poppe), der des Abg. v. Carlowitz einstimmig angenommen. Schließlich wurde über mehrere eingegangene Petitionen, welche größtentheils der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben wurden, mündlicher Bericht erstattet.

Wohlgemeinter Vorschlag an meine Mitbürger, eine auf Gegenseitigkeit gegründete Entschädigung bei Brandunglück betreffend.

Meinen Mitbürgern erlaube ich mir einen Vorschlag zu machen, der, wenn er Anklang fände, wohl geeignet wäre, Manchem, welchen das Unglück eines Brandes trifft, großen Vortheil zu gewähren, ohne von Seiten der Nichtbetroffenen bedeutende Opfer zu erfordern. Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Grundbesitzer in Leipzig, bei den eigenthümlichen Verhältnissen unserer Immobiliardandcasse, durch ein in seinem Grundstück ausgebrochenes Schadenfeuer stets wesentlich gefährdet ist. Theils ist nämlich die ihm aus der Landesbrandcasse zukommende Entschädigung immer nur eine sehr geringe, theils werden die betreffenden Summen nicht sofort, sondern erst nach und nach ausgezahlt.